

daß diese Leute, wenn man sie zu sehr anzieht, und während man anscheinend einen ausreichenden Gehalt gewährt, auf der andern Seite so viel in Abzug bringt, daß die Summe ihres Gehaltes sehr schwindet: ich will, sage ich, nicht die Veranlassung sein, daß sich diese Leute auf andere Weise [das zu verschaffen suchen, was ihnen der Staat durch Abzüge entzieht. Ich erkläre also nochmals, daß ich für meine Person nunmehr von dem Antrage, der im Deputationsberichte niedergelegt ist, zurücktrete.

Vizepräsident v. Erieger: Indem ich mich zuvörderst der soeben vernommenen Erklärung des Herrn Referenten anschliesse, erlaube ich mir die Bemerkung hinzuzufügen, daß ich für meinen Theil noch einen Schritt weiter gehen und auch gegen den neuen Vorschlag der Staatsregierung, wenn er nicht ohnehin zurückgenommen werden sollte, stimmen werde, und zwar aus einem doppelten Grunde. Zunächst nämlich ist es, wie schon in dem Berichte erwähnt worden ist, sehr zweifelhaft, ob dieser neuere Vorschlag der Staatsregierung für die Staatscasse nicht noch nachtheiliger wirken könnte, als die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse, weil die Abzüge bei den niederen Besoldungen geringer werden sollen, als zeither der Fall gewesen ist, und wenigstens nicht mit Sicherheit übersehen werden kann, ob der dadurch herbeigeführte Ausfall durch die beabsichtigte Erhöhung der Abzüge von höhern Besoldungen ausgeglichen werden würde. Das Letztere erscheint vielleicht an und für sich sehr empfehlenswerth, weil die höhern Besoldungen auch höhere Abzüge ertragen können; wenn man aber dagegen berücksichtigt, daß der gestern gefaßte Beschluß, den ich vor der Hand wenigstens als maassgebend für die Kammer betrachten muß, schon dahin führt, daß bei den höhern Besoldungen die Pensionen gegen früher ganz außerordentlich heruntergedrückt werden, so würde es ganz gewiß ein Act der Ungerechtigkeit sein, wenn man gleichzeitig auch noch die höher Besoldeten mit höheren Gehaltsabzügen anziehen wollte. Ich werde daher nicht nur gegen den auf Seite 468 befindlichen Vorschlag der Deputation, sondern auch eventuell gegen den neueren Vorschlag der Staatsregierung stimmen, so daß es, wenn die Kammer dieser Ansicht beistimmte, hinsichtlich der Pensionsbeitragsberechnung lediglich bei den Bestimmungen des Staatsdienergesetzes von 1835 bewenden würde.

Präsident D. Haase: Es haben sich sonach der Herr Referent und der Herr Vizepräsident als Mitglieder der Deputation dahin erklärt, daß sie von dem Deputationsvorschlage zurückgehen; ich ersuche nun auch die übrigen Mitglieder der Deputation, sich hierüber zu erklären, ob sie der Ansicht des Herrn Referenten sind und diesen Deputationsvorschlag zurücknehmen?

Abg. D. Kunzsch: Ich werde allerdings aus den von mir bereits vorhin angegebenen Gründen, aber einzig und allein aus diesen Gründen, wie ich ausdrücklich bemerke, bei diesem Deputationsgutachten stehen bleiben.

Secretair Scheibner: Ich werde aus den von dem Herrn Referenten und Herrn Vizepräsidenten angegebenen Gründen ebenfalls sowohl gegen den Vorschlag der Staatsregierung als gegen den Deputationsvorschlag nunmehr stimmen, weil ich es nach dem gestern gefaßten Beschlusse nicht mehr mit der Billigkeit vereinbar halte, neben einer so bedeutenden Herabsetzung der Pensionen auch noch die Gehaltsabzüge zu erhöhen. Ich wünsche daher, daß es rücksichtlich der Pensionsbeiträge bei der jetzigen gesetzlichen Bestimmung verbleiben möge.

Abg. Heyn: Ich kann nicht läugnen, daß mich allerdings die Erklärung einiger Deputationsmitglieder sehr überrascht hat, indem sie von Anfang an mit den Vorschlägen, welche ich ihnen zur Beurtheilung vorgelegt habe, sich einverstanden erklärt haben. Wenn hiernächst Bezug darauf genommen worden ist, daß die niedrig Besoldeten nicht zu sehr belastet werden dürften, so verweise ich Sie, meine Herren, auf die Tabelle, da werden Sie finden, daß die Belastung für die niedrig Besoldeten eine ganz geringe ist; denn z. B. bei einem Gehalte von 100 Thlr. bleibt es wie bisher, bei einer Besoldung von 200 Thlr. waren bisher 2 Thlr. beizutragen, nach dem Deputationsvorschlage würden 2 Thlr. 4 Ngr. zu zahlen sein, also 4 Ngr. mehr, bei einer Besoldung von 3—400 Thlr. würden 12 Ngr. und resp. 24 Ngr. mehr zu zahlen sein: also kann ich die Besorgniß, daß die niedrig Besoldeten zu hoch angezogen würden, durchaus nicht theilen. Diese Darstellung wird wohl der geehrten Kammer vollkommen genügen. Wenn man sich mehr zu dem Gesekentwurfe hinneigt, so will ich Sie, meine Herren, nur darauf aufmerksam machen, daß nach dem Gesekentwurfe z. B. bei den Gehalten bis mit 1000 Thlr. ein Procent abgezogen werden soll, bei den Gehalten aber im Betrage von 1100—2000 Thlr. 1½ Procent, und bei den Gehalten, welche darüber hinausgehen, ein Abzug von 2 Procent stattfinden soll. Ueberlegen Sie sich nun im Interesse der Staatsdiener selbst, ob, wenn z. B. ein Beamter von 1000 Thlr. Gehalt 10 Thlr., und der nächste, der 1100 Thlr. bezieht, schon 16 ½ Thlr. bezahlt, wenn ferner ein Beamter, der 2000 Thlr. Gehalt hat, 30 Thlr. und ein anderer, der 2100 Thlr. Gehalt hat, 42 Thlr. Abzug erleidet, — ob in einer derartigen Scala ein richtiges Princip für die Staatsdiener selbst liegt? Das muß ich der geehrten Kammer zur Erwägung anheimgeben. Ich für meinen Theil vermag es mit der Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen. Hiernächst darf doch wohl nicht außer Acht gelassen werden, daß in der Regel, ich sage in der Regel, die Staatsdiener in niedrige Gehalte eintreten und nur nach und nach in höhere Stellen aufrücken, und somit auch nur niedrige Abzüge zu erleiden haben, während die Pensionen für ihre Hinterlassenen nicht nach einer Durchschnittsberechnung, sondern nach dem zuletzt genossenen Gehalte des Verstorbenen berechnet und bezogen werden. Tritt bei einem oder dem andern Befähigten ein unvorhergesehener